

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen – Eggingen

8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Solarpark“

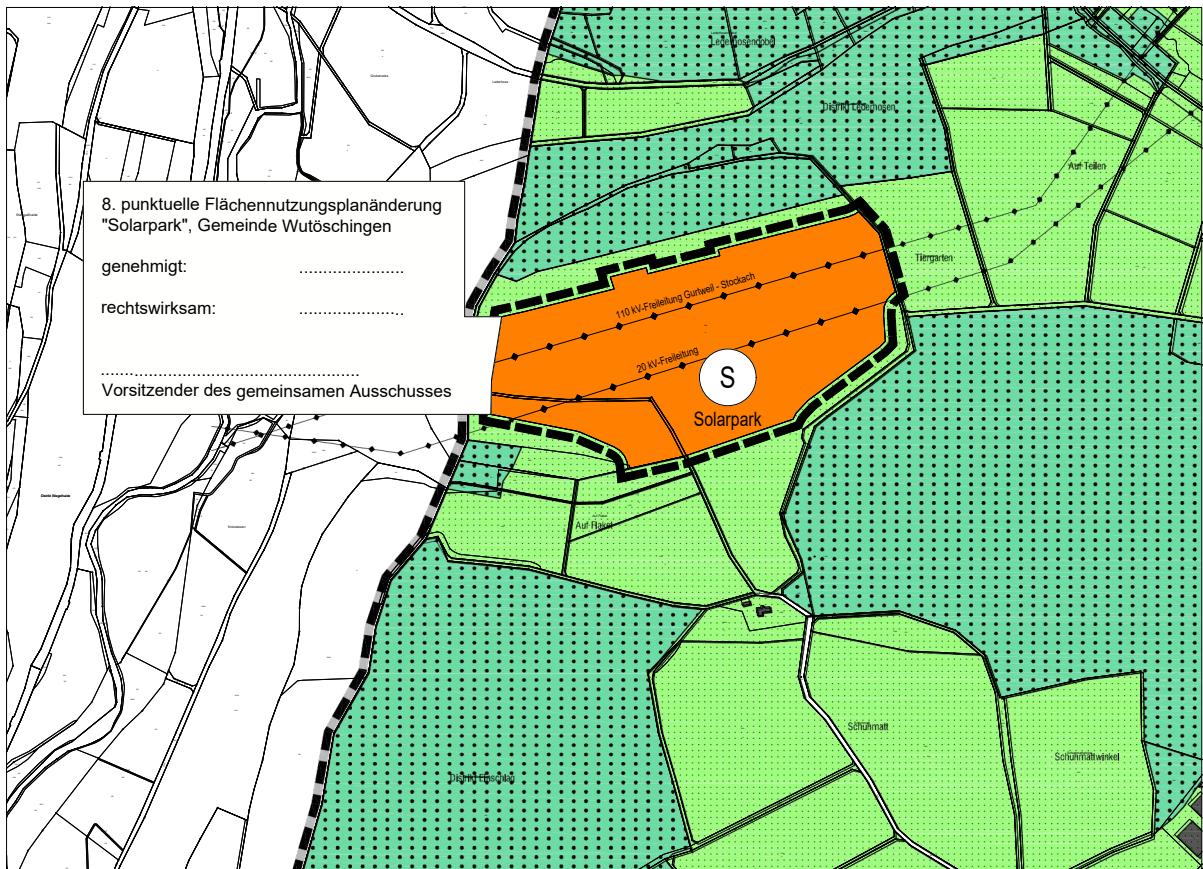
Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim

Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 20.11.2025
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1 : 10.000

VVG

Wutöschingen - Eggingen

Deckblatt zur 8. punktuellen Änderung
des Flächennutzungsplans
Bereich "Solarpark", Gemeinde Wutöschingen

0 100 200 500 800 m



M.1:10.000

im A4-Format

fsp.stadtplanung

Planstand: 20.11.2025
Projekt-Nr: S-25-137
Bearbeiter: Lae / Schu / Wa
25-11-20 8te FNP_Aenderung Solarpark (25-11-04).dwg

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 13

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung.....	2
2	VERFAHRENSABLAUF.....	4
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	4
3.1	Regionalplan / Raumordnung.....	4
3.2	Flächennutzungsplan	6
4	ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION	7
5	FLÄCHENBEDARF.....	8
6	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG.....	8
6.1	Bewertungskriterien	9
6.2	Standortentscheidung	10
7	WALDABSTAND.....	11
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT.....	11
9	UMWELTBELANGE	13
10	FLÄCHENBILANZ.....	13

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 13

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch der Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Nach § 21 KlimaG BW sind die Regionalverbände verpflichtet, 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So kann bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen beispielsweise die Ausrichtung und Neigung der Solarmodule optimal gestaltet werden, um die Sonnenenergie effizient zu nutzen und die Energieerträge zu maximieren. Darüber hinaus sind sie in der Regel kostengünstiger zu installieren und zu betreiben als dachgebundene Solaranlagen, da die Skaleneffekte – u. a. bei der Wartung und dem Betrieb oder auch dem Netzanschluss – die Gesamtkosten pro erzeugter Energieeinheit senken. Auch können sie zur Förderung der Biodiversität beitragen. Unter den Solarmodulen können Blühwiesen angelegt werden, die Lebensraum für Insekten und andere Tiere bieten. In Summe weisen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher trotz ihres häufig großen Flächenverbrauchs insgesamt eine positive Gesamtumweltbilanz auf, da sie langfristig saubere Energie produzieren und die Abhängigkeit von umweltschädlichen Energiequellen verringern.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Wutöschingen eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde, einen privaten Investor bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unterstützen.

Ein zentrales Steuerungsinstrument stellt dabei der Flächennutzungsplan dar. Seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 gelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ebenso wie Agri-PV und Dach-PV, als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Sofern keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt – was bei Freiflächenanlagen regelmäßig der Fall ist – ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Voraussetzung dafür ist die Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche „Solarpark“ im Flächennutzungsplan.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

1.2 Lage und Bestandsnutzung

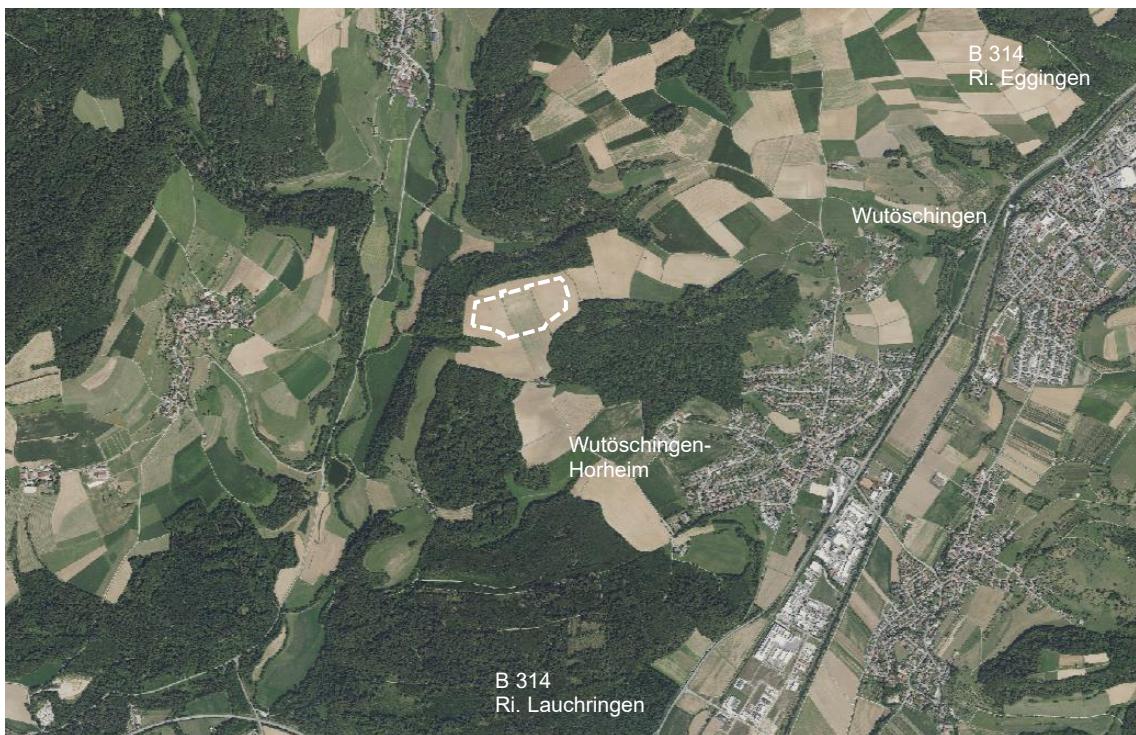
Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Siedlungsbereichs der Wutöschinger Gemarkung Horheim und umfasst Teile der Flst. Nrn. 1208 und 1224 mit einer Größe von rd. 11,0 ha. Auf der Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit rd. 25.970 Modulen und einer möglichen Spitzenleistung von rd. 16.882 kWp errichtet werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Ackerland genutzt. Das Plangebiet weist ein leicht bewegtes Relief auf und steigt nach Norden leicht an. Im Nordwesten wird der höchste Punkt des Geländes erreicht. Auf dem Weg dorthin ist eine leichte Kuppe erkennbar, die das Geländeprofil geringfügig ausformt.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 13

Der Änderungsbereich wird im Norden, Südosten, Südwesten und Westen durch Waldflächen begrenzt. Östlich und südlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden, in rd. 150 m Entfernung, befinden sich das sogenannte Jagdhaus sowie der geplante Ruhewald. Entlang des südöstlichen Waldrands verläuft zudem ein Wirtschaftsweg, der auch zur Erschließung des Plangebiets genutzt werden könnte.



Luftbild mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>; Zugriff am 01.10.2025)



Luftbild mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: LGL BW; Zugriff am 01.10.2025)

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 13

In Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit erweisen sich vor allem die umliegenden Waldflächen als günstig, da sie die Sichtbarkeit und damit die Fernwirkung der Fläche in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche wie des Wutöschinger Ortsteils Horheim und der beiden Ortsteile der Stadt Waldshut-Tiengen Detzeln und Breitenfeld deutlich einschränken. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Der Vorhabenträger verfügt über einen Vorvertrag.

2 VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

20.11.2025 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

_____._____._____ bis Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
_____._____._____

Anschreiben vom Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4
_____._____._____ mit (1) BauGB.
Frist bis zum
_____._____._____

_____._____._____ Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlagerung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

_____._____._____ bis Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2)
_____._____._____ BauGB.

Anschreiben vom Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
_____._____._____ mit
Frist bis zum
_____._____._____

_____._____._____ Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Regionalplan / Raumordnung

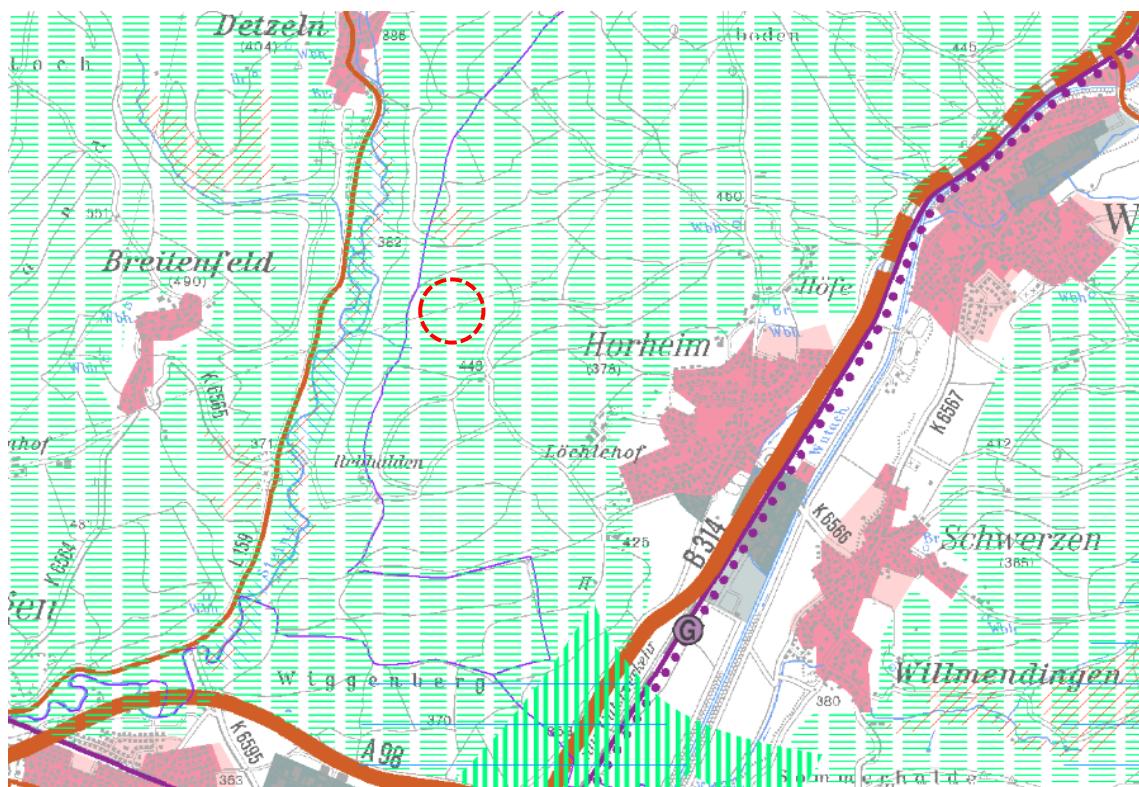
Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die VVG die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 13

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, dessen Raumnutzungskarte durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie die am 30.09.2025 zur Satzung beschlossene Teifortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert wurde, sind durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt in einem regionalen Grüngzug.

Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grüngüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grüngügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grüngügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur jedoch zulässig sind, „wenn sie die Funktion der Grüngüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. keine geeigneten Alternativen außerhalb des Grüngugs zur Verfügung stehen.“



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 – Region Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) mit ungefährer Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass beide Ausnahmen zur Errichtung baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur in Form der geplanten Solaranlage zu treffen. Zum einen wird das weiträumige Landschaftsbild durch den umliegenden Waldbestand nicht wesentlich beeinträchtigt.

Diese Ergebnisse decken sich mit den in der am 30.09.2025 zur Satzung beschlossenen Teifortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ für die Region Hochrhein-Bodensee dargestellten Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die in der Teifortschreibung auf Ebene der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete dienen dazu, die regionalisierten Flächenziele gemäß §21 KLIMAG BW für die Region umzusetzen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass andere bauliche Anlagen oder Nutzungen an

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 13

dieser Stelle ausgeschlossen sind, soweit die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit potenziellen Vorranggebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ungefährer Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“)

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Seither wurden vier Änderungen umgesetzt und vier befinden sich im Verfahren. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Übersicht über die bisherigen bzw. laufenden Änderungen:

Nummerierung	Planungsfall	Verfahrensstand
1. punktuelle Änderung	Bergäcker und Schulstraße, Eggingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
2. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
3. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen II – Mausäckern, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
4. punktuelle Änderung	Markwiesen-Markäcker – I, II und III, Wutöschingen (OT Horheim)	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)

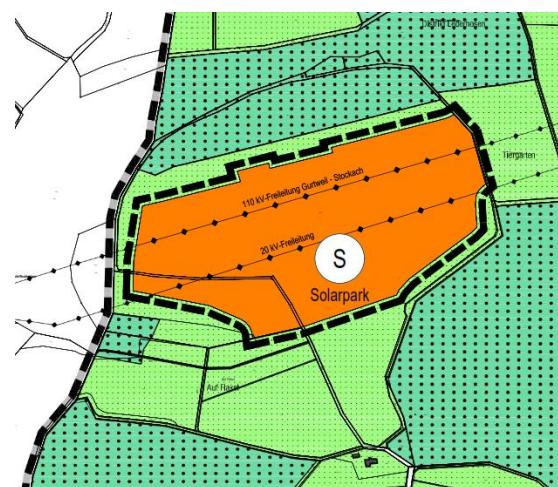
BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 13

5. punktuelle Änderung	Solarpark, Eggingen	im Verfahren (Offenlage)
6. punktuelle Änderung	Ruhewald, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Offenlage)
7. punktuelle Änderung	Feuerwehr, Wutöschingen	im Verfahren (Offenlage)
8. punktuelle Änderung	Solarpark, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Frühzeitige Beteiligung)



Ausschnitt FNP mit dem Änderungsbereich „Solarpark“
(o. M.)



Ausschnitt FNP mit der Änderung in eine Sonderbaufläche „Solarpark“ (o. M.)

Im FNP der VVG Wutöschingen – Eggingen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Änderungsbereich mit der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an den entsprechenden Stellen aufgebracht werden.

4 ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION

Der Änderungsbereich wird über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erschlossen. Diese sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die Verkehrsanbindung des Gebiets ist damit gesichert. Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht erforderlich; die für die Errichtung und Wartung der Anlage erforderliche Verbindungen werden zum Schutz des Bodens nicht befestigt.

Die Netzeinspeisung soll nach den erfolgten Vorabstimmungen mit dem Netzbetreiber naturenergie netze GmbH im nordöstlich gelegenen Umspannwerk Wutöschingen (110kV) in ca. 3 km Entfernung (Luftlinie) erfolgen. Eine solch nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ist aus verschiedenen Gründen sehr vorteilhaft. Zum einen führt die relativ kurze Distanz dazu, dass die Übertragungsverluste gering sind. Dies erhöht die Effizienz der Stromübertragung von der Solaranlage zum Umspannwerk. Zum anderen kann die Einspeisung in ein Umspannwerk die Netzstabilität verbessern, da das Umspannwerk

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 13

als Verteilerstation den Strom effizient weiterleiten kann. Darüber hinaus können der Bau langer Stromleitungen oder neuer Netzanschlusspunkte vermieden werden. Da die über den Änderungsbereich laufende, bereits mit dem Umspannwerk verbundene 20kV-Leitung aufgegeben werden soll, ist der Planungsträger in Verhandlung, diese statt einem Rückbau zu übernehmen und für die Einspeisung in das Umspannwerk zu verwenden. Dann wären keine neuen Trassenwege notwendig. Ferner beabsichtigt der Planungsträger zur Freiflächen-Photovoltaikanlage einen co-located Batteriespeicher zu errichten, der die Netzstabilität weiter deutlich verbessert.

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Eine Trinkwasserversorgung wird ebenfalls nicht benötigt und auch der Ausbau zusätzlicher Medien (z. B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

5 FLÄCHENBEDARF

Der Planung liegt eine flächensparende und effektive Anordnung der Solarmodule zu grunde, die trotz der erforderlichen Reihenabstände sowohl den Flächenverbrauch minimiert als auch einen maximalen Energieertrag sicherstellt. Der Flächenzuschnitt orientiert sich dabei an der zur Verfügung stehenden Fläche und berücksichtigt die angrenzenden Waldflächen (30 m Schutzabstand), geschützten Waldbiotope (30 m Schutzabstand), Offenlandbiotope (5 m Schutzabstand), Kernflächen eines Offenland-Biotopverbunds (Trocken) (5 m Schutzabstand), Generalwildwegepfad (100 m Schutzabstand), Arbeitsstreifen der TransnetBW nördlich des Planungsvorhabens zur Errichtung ihrer neuen Trasse sowie notwendige Abstände zu Wirtschaftswegen und Strommasten. Zusätzliche Eingriffe durch einen Ausbau des Wegenetzes werden vermieden, da die bestehenden Wirtschaftswege genutzt werden. Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet, um einen effizienten Energieertrag zu gewährleisten. Die Höhe der Modultische, die Neigung und die Abstände zwischen den einzelnen Modulen und zwischen den ganzen Modulreihen wurden so gewählt, dass die darunterliegenden Grünflächen weiterhin ausreichend besonnt und befeuchtet werden, ohne den Energieertrag zu beeinträchtigen. Dies schafft günstige mikroklimatische Bedingungen und leistet somit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die Anforderungen an die Planung werden aus der Sicht der Gemeinde optimal erfüllt.

6 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

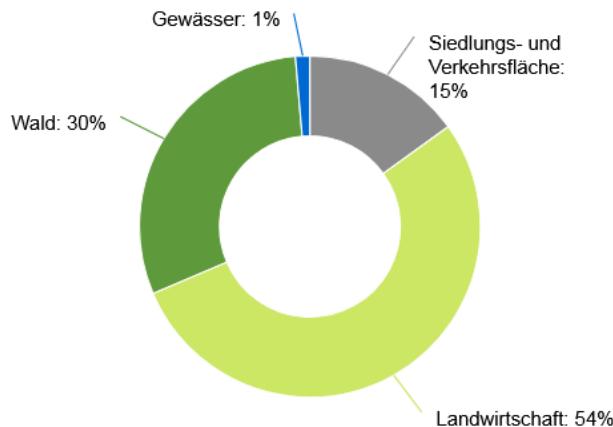
Die Installation von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden ist grundsätzlich vorzugs würdig. Der für die Klimawende notwendige und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine kurzfristige Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen. Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde Wutöschingen, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unterstützen.

Bei der Standortwahl ist festzustellen, dass rund ein Drittel der Gemarkung bewaldet ist und daher für die Installation von Solaranlagen nicht in Frage kommen. Ebenfalls nicht zur Verfügung stehen Wasserflächen sowie die noch in Nutzung befindlichen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Da die Gemeinde Wutöschingen auch über keine geeigneten baulich vorgeprägten Flächen – wie beispielsweise großflächige Gewerbebrachen oder

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 13

militärisch vorgenutzte Flächen (Konversionsflächen) – verfügt, verbleiben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

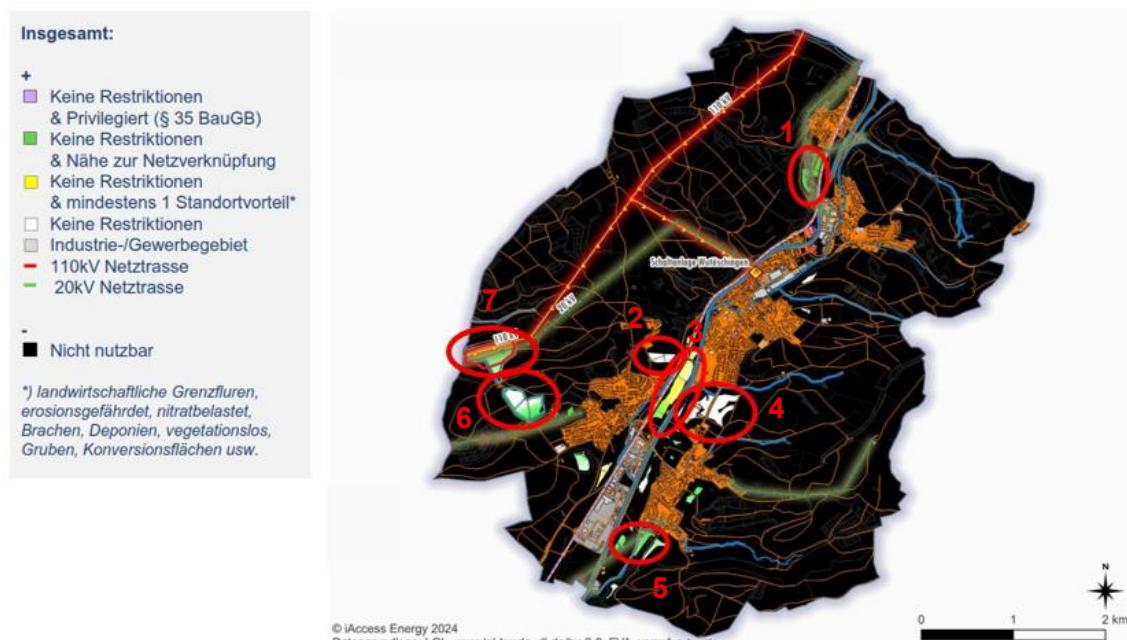


Flächennutzung in der Gemeinde Wutöschingen, Stand 2022 (Quelle: StaLa BW; Zugriff am 01.10.2025)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 500 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Da Wutöschingen nicht an der Autobahn liegt, kommt ein privilegierter Standort in Autobahnnähe nicht in Frage.

6.1 Bewertungskriterien

Für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde das gesamte Gemeindegebiet auf geeignete Flächen hin untersucht. Aus dieser Untersuchung heraus haben sich insgesamt sieben Flächen als potenzielle Standorte herauskristallisiert. Alle bis auf Nr. 2 sind ausreichend groß, um eine wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, unterliegen keiner anderen Nutzung im Sinne von Siedlungs-, Wald- oder Wasserflächen und weisen keine harten Ausschlusskriterien wie naturschutzrechtliche Restriktionen auf.



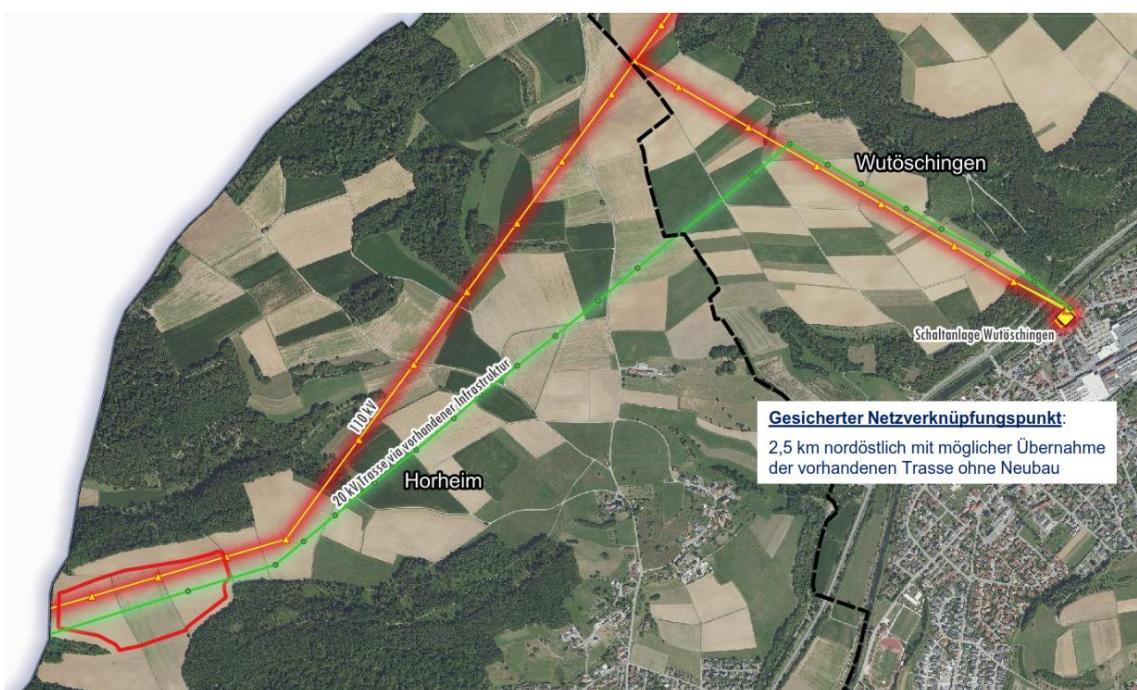
Prüfung potenzieller Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wutöschingen, Stand 2024
(Quelle: © iAccess Energy 2024)

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 13

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich alle sieben identifizierten Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen würden. Allerdings ist bei den Standorten 1 bis 6 festzuhalten, dass in der Teilstudie „Freiflächen-Photovoltaik“ des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee keiner dieser Standorte als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Zudem wären für alle sechs Standorte lange Netzan schlussleitungen zum Umspannwerk Wutöschingen erforderlich. Außerdem sind sie alle von den Siedlungsbereichen aus gut einsehbar. Vor allem letzteres beeinflusst die Akzeptanz und städtebauliche Verträglichkeit solcher Anlagen maßgeblich.

Der Standort 7 hingegen ist vom Siedlungsbereich aus nicht einsehbar, stellt gemäß der Teilstudie Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbands das einzige Vorrang gebiet auf Wutöschinger Gemarkung dar und befindet sich unmittelbar an einer 20 kV Trasse, die möglicherweise vom bisherigen Betreiber übernommen werden kann, so dass kein Neubau erforderlich wird.



Darstellung der bereits vorhandenen Trassenführung inkl. Netzverknüpfungspunkt, Stand 2024 (Quelle: © iAccess Energy 2024)

6.2 Standortentscheidung

Nachdem sich Standort 7 als besonders geeignet erwiesen hat, wurde eine umfassenden Restriktionsanalyse für diesen Standort durchgeführt, in der sämtliche relevanten Belange wie Regionalplanung, Landwirtschaft, Gewässernähe, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Geländeneigung, Verschattung, notwendige Abstandsflächen, Bodeneignung, Bodenverdichtungsempfindlichkeit, archäologische Kulturgüter, Geotope, militärische und stoffliche Altlasten, Hydrogeologische Eignung, Erdbebenverträglichkeit, Tagebau und Deponieflächen, Einstrahlungspotential, Netzan schlussmöglichkeiten, Trassenverlegungsoptionen, Lärm- und Blendungspotential, Umgebungs lärm, Natur- und Artenschutz Biotopverbünde und Biosphären, städtebauliche sowie kommunale Festsetzungen geprüft wurden. Die Eignung des Standorts konnte dabei vollumfänglich bestätigt werden.

Die betreffende Fläche ist in der regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Region Hochrhein-Bodensee ausdrücklich als für die solare Nutzung geeignet ausgewiesen. Nach der EEG-Karte handelt es sich um eine benachteiligte

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 13

landwirtschaftliche Fläche, die für die solare Nutzung geeignet ist. Aus agrarstruktureller Sicht liegt die Fläche in der Vorbehalsflur I (siehe hierzu Kapitel 8). Bodenkundlich und geologisch bestehen keine Einschränkungen; die Flächen sind für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet. Auch planungsrechtlich sind keine Hindernisse erkennbar – es bestehen keine Bebauungspläne, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes bestehen ebenfalls keine erheblichen Konflikte. Überschneidungen mit FFH-Gebieten, geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Streuobstbeständen sind nicht gegeben. Auch Gewässer sind nicht betroffen. Zwar liegt die Fläche im Naturpark Südschwarzwald, jedoch sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Entwicklungszielen vereinbar und demnach zulässig. Der Generalwildwegeplan weist zwar eine Waldkernfläche aus, der Standort befindet sich jedoch außerhalb des maßgeblichen 100-Meter-Korridors des Generalwildwegepfads.

Für den Änderungsbereich bestehen keine bodenkundlichen, naturschutzfachlichen oder planungsrechtlichen Einschränkungen. Die Fläche ist demnach für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus fachlicher Sicht geeignet.

7

WALDABSTAND

Seitens der Forstbehörden wird einen Mindestabstand von 30,0 m zwischen Wald und Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfohlen. Da solche Anlagen jedoch nicht unter den § 4 (3) LBO fallen, d. h. keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten darstellen, ist dieser Abstand rechtlich nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass die Nähe zum Wald ein erhöhtes Brandrisiko darstellt. Insbesondere Betriebsgebäude wie Trafostationen sollten daher nicht unmittelbar am Waldrand errichtet werden. Zudem besteht die Gefahr, dass umstürzende Bäume die Photovoltaikmodule beschädigen könnten. Die Zugänglichkeit der Waldflächen zur Waldbewirtschaftung muss ebenfalls gewährleistet bleiben. Geschwächte Bäume auf trockenen, südexponierten Hanglagen bergen ein erhöhtes Umsturzrisiko, während die vorherrschende Topografie in bestimmten Fällen eine Verringerung des Waldabstands rechtfertigen könnte.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass zwischen dem Waldsaum und den Modulen der empfohlene Mindestabstand von 30,0 m eingehalten wird. Damit werden mögliche Beeinträchtigungen durch Beschattung reduziert und zugleich ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Waldkante gewährleistet. Für brandschutzrelevante Anlagenteile wie Trafostationen, Wechselrichter oder Batteriesysteme wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 30,0 m zum Wald eingeplant, um das Risiko einer Brandübertragung verlässlich auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausgestaltung der Baufenster kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt werden und erfolgt daher im Bebauungsplanverfahren.

8

BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ werden rd. 11,0 ha in Anspruch genommen, die im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehalsfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung sind Voraussetzung für eine dauerhafte und regionale Lebensmittelproduktion in ausreichendem Umfang.

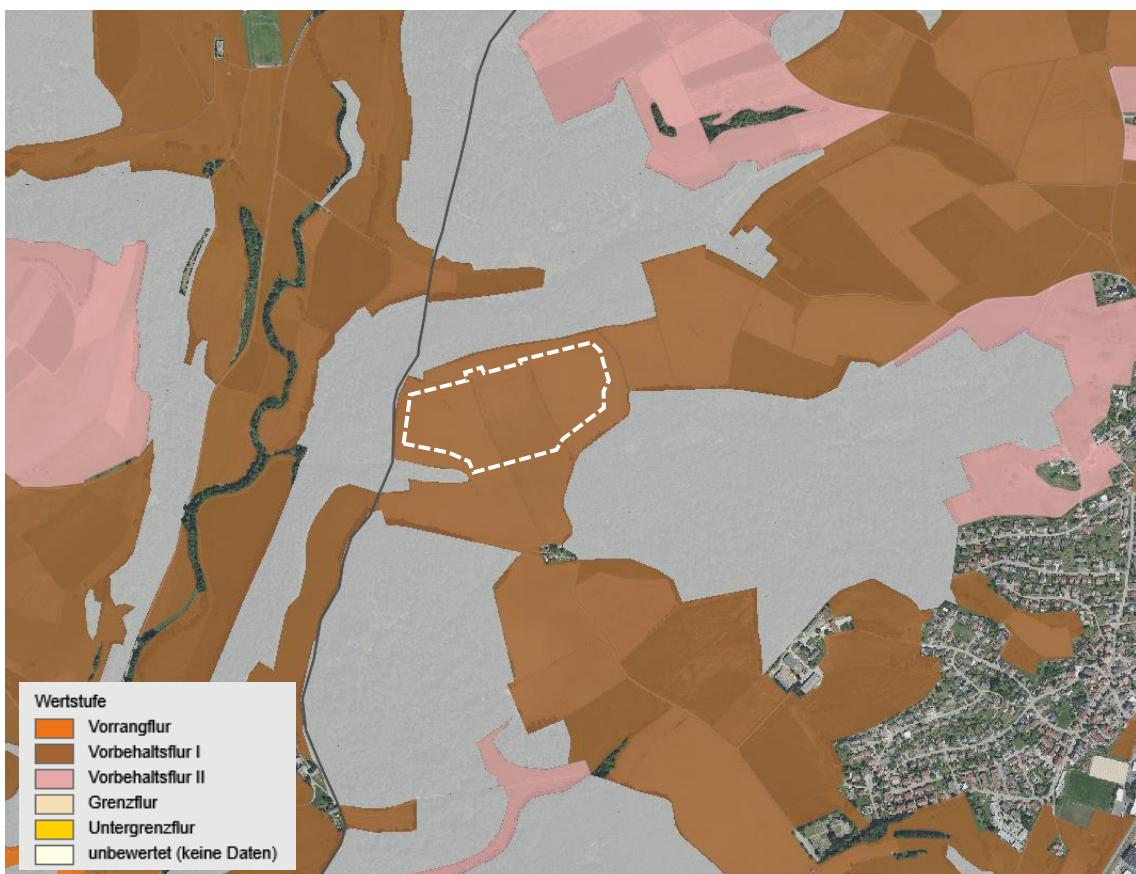
Die Vorrangflur umfasst besonders hochwertige Böden sowie Flächen mit besonderer Eignung für Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Hopfen, Spargel) und ist daher zwingend

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 13

der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Vorbehaltstrur I umfasst landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls vorbehalten bleiben sollen. Die Vorbehaltstrur II betrifft überwiegend landbauwürdige Flächen, die größtenteils der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, bei denen aber eine Abwägung mit anderen Belangen möglich ist.

Im vorliegenden Fall werden für die geplante bauliche Nutzung Flächen der Vorbehaltstrur I in Anspruch genommen.



Ausschnitt Flurbilanz 2022 Landkreis Waldshut mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/74386/index.html; Zugriff am 02.10.2025)

Der Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Böden für 30 Jahre stellt immer einen wirtschaftlichen Nachteil dar und ist aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu bewerten. Demgegenüber erbringt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage jedoch einen erheblichen Beitrag zur Erholung der landwirtschaftlichen Böden und zur Energiewende, zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur nachhaltigen Energieversorgung der Region. Die Umstellung auf Solarenergie trägt nicht nur zur Sicherung der Energieversorgung bei, sondern unterstützt auch die Klimaziele der Gemeinde und des Landes.

Durch die Planung und Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zudem darauf geachtet, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Natur so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen wie eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine regelmäßige Grünpflege (z. T. auch Beweidung) tragen dazu bei, dass die Flächen auch nach der Nutzung durch die Anlage weiterhin einen positiven Beitrag zur landwirtschaftlichen Nutzung leisten können.

Zudem wurden frühzeitig Gespräche zwischen der Gemeinde Wutöschingen und dem Eigentümer der Flächen, der zugleich deren Bewirtschafter ist, geführt. Da die Flächen für das geplante Vorhaben durch den Eigentümer selbst zur Verfügung gestellt werden,

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 13

ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus dessen wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Eine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien stellt daher eine sinnvolle und zukunftsorientierte Alternative dar, da der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Andere Belange, die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. Da diese aus Sicht der Gemeinde Wutöschingen nicht vorliegen, wird im Rahmen des Abwägungsvorgangs der Verlust landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als vertretbar angesehen.

9 UMWELTBELANGE

Zur vorliegenden FNP-Änderung wird durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark“ erstellten Umweltbericht wird hingewiesen.

10 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	11,0 ha	-
Sonderbaufläche Solarpark	-	11,0 ha
Summe	11,0	11,0

Wutöschingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender
Rainer Stoll

Planverfasser

8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen

**Umweltbericht
Datenblätter
Entwurf vom 30.10.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Datenblatt zur Erweiterungsfläche	2
2.1	Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Wutöschingen“	3

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Habitatpotenzialanalyse

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die iAccess Energy GmbH in der Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim auf den Flurstücken Nr. 1208 und 1224 einen Solarpark auf ca. 11 ha zu errichten.

Dazu muss der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen geändert werden. Es handelt sich bei der Planung um die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Momentan ist die Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen des dazu erforderlichen Bauleitplanverfahrens sind die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Der Solarpark in der Gemeinde Wutöschingen Gemarkung Horheim ist auf 11 ha auf den Flurstücken Nr. 1208 und 1224 geplant. Die Planung betrifft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Westen, Norden und Süden befinden sich Waldflächen. Östlich des Plangebiets schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen (siehe Abb. 1) an.

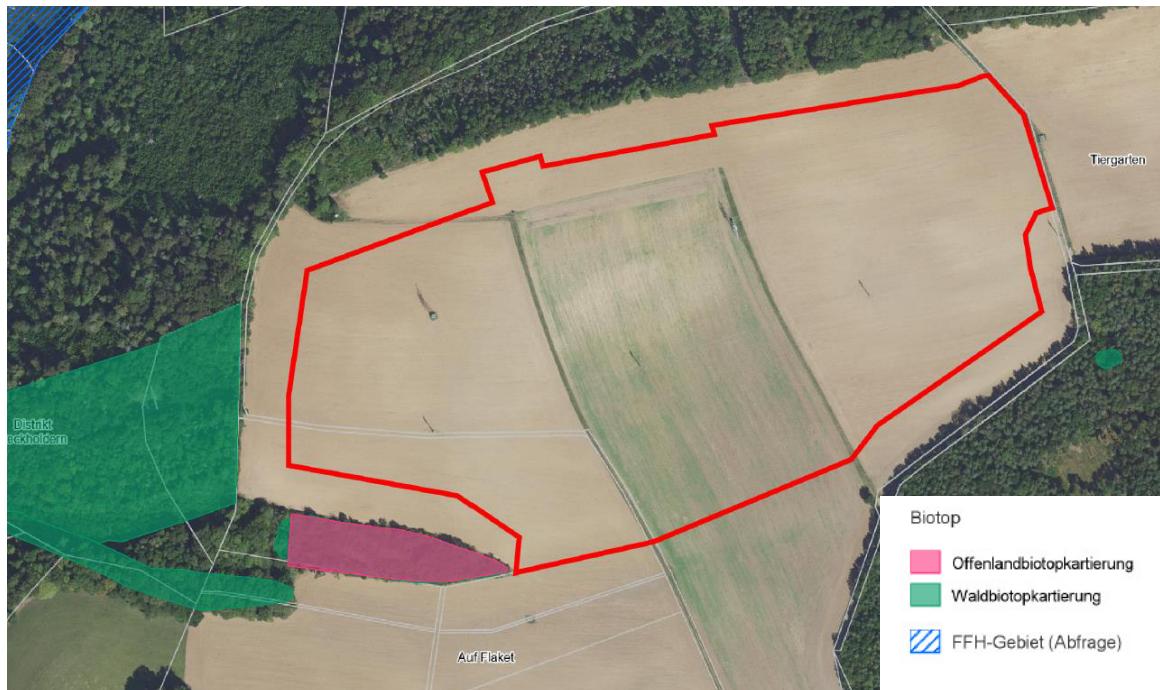
Für eine Ermittlung des Eingriffes und daraus resultierender Kompensationsmaßnahmen wird eine verbal argumentative Einschätzung in Form von Datenblättern für die neu geplante Fläche vorgenommen. Dabei wird die bestehende Situation und die Auswirkung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Eine genaue Bilanzierung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen muss im Rahmen des nachfolgenden B- Planverfahrens erfolgen.

2. Datenblatt zur Erweiterungsfläche

2.1 Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Wutöschingen“

Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Wutöschingen“		Allgemeine Informationen	
		Gemeinde:	Wutöschingen
		Gemarkung:	Horheim
		Fläche:	11,0 ha
		Nutzung:	Acker
Naturraum/ Lage:	Neckar- und Tauber-Gäuplatten, im Westen der Gemarkung Horheim		
Schutzgebiete, geschützte Flä- chen, Bio- topverbund:	§ 30 Biotope:	Das geschützte Biotop „Sukzessionsfläche Rehhalden O Breitenfeld“ (Biotopt-Nr. 283153374425) verläuft in einer Entfernung von ca. 20 m. Das geschützte Biotop „Trockenhang Gewann Flaketbuck nordwestlich Horheim“ (Biotopt-Nr. 183153370452) grenzt im Süden unmittelbar an die Sonderbaufläche Plangebiet an.	
	FFH-Gebiet	FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegt im Westen ca. 200 m vom Gebiet entfernt	
	Biotopverbund	Die Fläche liegt im Wildtierkorridor. Zudem liegt der 500m und 1000m Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte im Vorhabengebiet. Zudem befindet sich ein schmaler Streifen des 1000m Suchraums des Biotopverbunds mittlerer Standorte im Vorhabengebiet.	
Forst:	Wald im Süden angrenzend, im Norden und Osten im Abstand von 20 m entfernt liegend.		

Luftbild: rosa = Offenlandbiotope; blau schraffiert = FFH-Gebiet; rot: Umgriff (Quelle Daten- und Kartendienst der LUBW, 04.11.2025)



Bestandsbild:



Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushaltes (Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB)

Pflanzen/ Biotope:	<i>Offenland:</i> 35.64 Ausdauernde grasreiche Ruderalfvegetation	sehr geringe bis mittlere Bedeutung
--------------------	--	-------------------------------------

	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation 60.25 Grasweg	
Tiere	<p><i>Lebensräume:</i> Ackerland, Ruderalvegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland: Fledermäuse: Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat Vögel: Eventuell Nutzung als Bruthabitat (Feldlerche) und als Jagd- und Nahrungshabitat Dicke Trespe: Potenzielles Verbreitungsgebiet, wird 2026 untersucht - Saum- Und Ruderalvegetation: Fledermäuse: Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat Vögel: Nutzung als Jagd- und Nahrungshabitat Reptilien: Nicht zu erwarten <p>Untersuchungen liegen keine vor. Diese sind für das Jahr 2026 geplant. Aus gutachterlicher Sicht wird die Untersuchung der Dicken Trespe und der Vögel vorgeschlagen. Der genaue Untersuchungsumfang kann der beigefügten (siehe Anhang 1) Habitatpotentialanalyse entnommen werden.</p> <p>Vorbelastung: intensive Landwirtschaft</p>	mittlere Bedeutung
Boden/ Geologie:	<p>Laut der geologischen Karte 1:50.000 (LGRB-Kartenviwer) besteht der Untergrund der Sonderbaufläche aus Trigonodusdolomit im Norden und Westen der Fläche und aus Erfurt-Formation im Süden. In der Mitte des Geländes befindet sich Verwitterungs-/Umlagerungsbildung.</p> <p>Aus diesen Untergründen haben sich folgender Bodentypen entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks:</i> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1,5 → gering bis mittel. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,5 → gering bis mittel Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,0 → mittel Gesamt: 1,67 → gering bis mittel - <i>Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Keuper-Fließerde</i> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,0 → mittel Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,0 → gering Filter und Puffer für Schadstoffe: 3,5 → hoch bis sehr hoch Gesamt: 2,17 → mittel 	mittlere Bedeutung

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Mittel tiefes bis tiefes Kolluvium und Kolluvium über Pelosol aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Keuper-Fließerde</i> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,5 → mittel bis hoch Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2,0 → mittel Filter und Puffer für Schadstoffe: 3,5 → hoch bis sehr hoch Gesamt: 2,67 → mittel bis hoch Vorbelastung: Intensive Landwirtschaft</p>	
Grundwasser:	<p>Laut der hydrogeologischen Karte 1:50.000 besteht die hydrogeologische Einheit der Sonderbaufläche hauptsächlich aus Oberem Muschelkalk, ungegliedert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberem Muschelkalk, ungegliedert: Die Ergiebigkeit ist hoch und die Durchlässigkeit ist mittel. - Erfurt-Formation Die Ergiebigkeit ist mäßig und die Durchlässigkeit ist gering. <p>Das Schutzpotential der Deckschichten ist auf der Gesamtfläche sehr gering. Vorbelastung: Intensive Landwirtschaft</p>	mittlere Bedeutung
Klima/ Luft:	Über den Ackerflächen entsteht überwiegend Kaltluft. Die entstandene Luft fließt in keine dezidierte Richtung → kein Siedlungsbezug	geringe Bedeutung
Landschaftsbild:	<p>Landschaftsbildeinheiten und ihre Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ackerland</i>: Vielfalt: gering; Eigenart: gering; Naturnähe: gering Aussichtspunkt: weitläufiger Blick in Region Vorbelastung: Strommasten, intensive Landwirtschaft 	Ackerland: geringe Bedeutung
Mensch/ Erholung:	<p>Im Bereich der Sondergebietesfläche findet keine Wohnnutzung statt. Entlang der Sondergebietesfläche führt ein landwirtschaftlicher Weg, welcher auch zur Erholung genutzt wird.</p>	geringe bis mittlere Bedeutung
Fläche:	Bei den Ackerflächen innerhalb der neuen Sonderbaufläche handelt es sich um bisher unbebaute Flächen.	mittlere Bedeutung
Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/ Minderung: - Der Abstand der Solarmodule zum nördlichen, bzw. östlichen Waldrand hat mind. 15 m zu betragen. Für die Errichtung der Trafostation gilt ein Mindestabstand von 30 m. - Schutz der Biotope „Trockenhang Gewann Flaketbuck nordwestlich Horheim“ (Biotoptnr.: 183153370452) durch Ausweisung einer Tabuzone. - Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche von mind. 80 cm - Festsetzung des Mindestabstandes von Einfriedungen zur Geländeoberfläche von 20 cm, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten. 		

- Festsetzung von reflexionsarmen Modulen und Aufständerungen
- Wiederherstellung durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigter Böden nach Beendigung der Baumaßnahme (Tiefenlockerung).
- Die Ackerflächen sind nach Aufstellung der Module als extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen
- Entlang der südlichen und östlichen Grenze der Sonderbaufläche sind zur Abschirmung des Gebietes Gehölzstreifen zu pflanzen
- Festsetzung von gebietsheimischen standortgerechten Pflanzenarten sowie Saatgut
- Bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen für den Arten- schutz, welche außerhalb der Sonderbaufläche ist das Landwirtschaftsamt zu beteiligen.
- Das Vorhaben liegt im Wildtierkorridor. Die Anlage muss mithilfe von Rehfenstern durchlässig für Wildtiere gestaltet werden, damit die Wildtierkorridorfunktion erhalten bleibt.

Festsetzungen zum Artenschutz können erst nach den Untersuchungen erfolgen

Naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen:

Pflanzen/ Biotope	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Wiederherstellung der Biotoptypen) sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen während Bauphase für die Biotoptypen zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und einer extensiven Bewirtschaftung des neuen Grünlandes kommt es zu einer Aufwertung der bestehenden Biotoptypen. → Aufwertung</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Verwendung selbstreinigender Solarmodule, keine Verwendung von Reinigungsmitteln) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaufläche sind für die Biotoptypen nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	<p>insgesamt entsteht eine Aufwertung für das Schutzgut Pflanzen/ Biotoptypen, welche als Kompensationsmaßnahme bilanziert werden kann</p> <p>→ Ermittlung der Aufwertung im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Planverfahren.</p>
Schutzgebiete, geschützte Flächen, Biotopverbund	<p><u>Offenlandbiotope</u></p> <p>Aufgrund der Ausweisung einer Tabuzone sind keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des im Süden angrenzenden Biotopes „Trockenhang Gewann Flaketbuck nordwestlich Horheim“ (BiotopteNr.: 183153370452) zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbauflächen sind nicht geben. Die Fläche bleibt hauptsächlich unversiegelt, weshalb diese weiter als Nahrungs-, Brut- und</p>	<p>keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p>

	<p>Jagdhabitat genutzt werden kann. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p><u>FFH-Gebiet</u></p> <p>Das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegt im Westen ca. 200 m vom Gebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit anlage-, bau-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>→ keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Durch das Sonderbaugebiet kommt es zu einer Überprägung des 500/1000 m Suchraums der Biotopverbundszone trockener Standorte und der Überprägung des 500m Suchraums des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Da die Flächen jedoch nur geringfügig (Nebenanlagen wie Trafostation usw.) versiegelt bzw. befestigt werden, finden keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen statt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Errichtung von Rehfenstern) sind Beeinträchtigungen für den Wildtierkorridor ebenfalls nicht zu befürchten → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p>	
Tiere	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind zu befürchten (Lärm, Unruheeffekte). → eventuelle erhebliche baubedingten Beeinträchtigungen Korridor</p> <p>Anlagebedingt tritt ein eventueller Verlust von Brut und Nahrungshabiten ein. → eventuelle erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p>Für Vögel und Fledermäuse sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	<p>insgesamt mögliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p> <p>→ Ermittlung des Einflusses des Vorhabens auf Tierarten durch Untersuchungen im Jahr 2026</p>
Boden	<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Durch die Sonderbauflächen kommt es anlagebedingt kleinflächig zu nachhaltigem Verlust (Versiegelung) und Beeinträchtigungen (Fläche mit Schotter oder wassergebundener Decke) von Flächen mit natürlich</p>	<p>insgesamt ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</p> <p>→ Ermittlung des Kompen-sationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Planverfahren</p>

	gewachsenen Böden. → erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen	
Grundwasser	<p>Bei Umsetzung der Vermeidungs-/Minderrungsmaßnahmen sind nur geringfügige Beeinträchtigungen während der Bauphase zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Da vor Ort versickert werden kann, gehen durch die neuen Sonderbauflächen anlagebedingt keine Versickerungsflächen für die Grundwasserneubildung verloren. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Schutzfunktion der Deckschichten kann der Eintrag von Schadstoffen bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt mögliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Klima/ Luft	<p>Während der Bauphase sind Emissionen (Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Im Rahmen der Sonderbauflächen bleiben anlagebedingt kaltluftproduzierende Flächen erhalten weswegen die Auswirkungen nicht als erheblich einzuschätzen sind. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft sind zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen
Landschaftsbild	<p>Während der Bauphase sind durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten Beeinträchtigungen zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Im Rahmen der Sonderbauflächen wird intensiv genutztes Ackerland in Grünland umgewandelt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (reflexionsarmen Modulen, Gestaltung der Sonderbaufläche durch Abschirmung mit Gehölzen entlang der Grenzen) kann eine landschaftsbildgerechte Einbindung gewährleistet werden. Zwar kommt es zu einer Überprägung der Blickbeziehungen, dies ist jedoch aufgrund der geringen Höhe</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

	<p>der Anlagen und der bestehenden Vorbelastung durch die Hochspannungsleitungen nicht als erheblich zu bewerten. → keine anlagebedingte Beeinträchtigung.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	
Mensch/ Erholung	<p>Während der Bauphase sind Emissionen (Lärm, Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Das Gebiet ist durch eine mittlere Erholungsfunktion gekennzeichnet (Spazierweg entlang der Fläche, weitläufige Blickbeziehungen) Aufgrund der geringen Höhe der Anlagen und der geplanten Abschirmung durch Gehölze wird die Blickbeziehung am Spazierweg jedoch nur geringfügig beeinträchtigt. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft sind keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Fläche	<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Flächen wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Die Ackerfläche wird zwar durch die Module überschirmt, aber nicht versiegelt oder befestigt, da diese im bestehenden Boden verankert werden. Eine anlagebedingte Versiegelung findet lediglich sehr kleinflächig im Rahmen der Trafostation statt und ist daher nicht erheblich. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

Resümee/ Weiteres Vorgehen:

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche westlich von Horheim wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Durch eine entsprechende Gestaltung der Module, die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland sowie die Pflanzung von Gehölzstreifen entlang der Grenzen (siehe Vermeidungsmaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter weitestgehend vermieden werden. Es kommt insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen/ Biotoptypen sowie Klima zu einer Aufwertung.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Falle einer Havarie bzw. eines Unfallen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die angrenzende Waldfläche, das Biotop, die betroffenen Biotopverbundzonen sowie den Wildtierkorridor sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen durch die Sonderbaufläche zu befürchten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können nach Abschluss der Untersuchungen 2026 inkl. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben werden. Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird eine Untersuchung der Vögel und der Dicken Trespe vorgeschlagen.

Im Rahmen des B-Planes hat eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. Dazu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Anhang 1

Habitatpotentialanalyse

iAccess Energy GmbH
Oltmannsstrasse 3
79100 Freiburg
Germany

Projekt: **Solarpark „Wutöschingen“, Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim**

Bericht: **Habitatpotenzialanalyse**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

M. Sc Philipp Merx

Auftraggeber: iAccess Energy GmbH

Datum: 04.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Methodik	3
3.	Ergebnisse	4
3.1	Fledermäuse	4
3.2	Vögel	4
3.3	Eidechsen	5
3.4	Haselmäuse	5
3.5	Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Libellen	5
3.6	Amphibien	5
3.7	Käfer	5
3.8	Schmetterlinge	5
3.9	Pflanzen	5
4.	Weitere Vorgehensweise	6
5.	Zusammenfassung	6

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die iAccess Energy GmbH plant in der Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim auf dem Flurstück Nr. 1208 einen Solarpark auf ca. 12 ha zu errichten.

Durch die Umsetzung der Planung, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegt in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

1.3 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Der Solarpark in der Gemeinde Wutöschingen Gemarkung Horheim ist auf 11 ha auf dem Flurstücken Nr. 1208 und 1224 geplant. Die Planung betrifft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Westen, Norden und Süden befinden sich Waldflächen. Östlich des Plangebiets schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen (siehe Abb. 1) an.

Das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegt im Norden ca. 200 m vom Gebiet entfernt.

Das geschützte Biotop „Sukzessionsfläche Rehhalden O Breitenfeld“ (Biotope-Nr. 283153374425) verläuft in einer Entfernung von ca. 20 m. Das geschützte Biotop „Trockenhang Gewann Flaketbuck nordwestlich Horheim“ (Biotope-Nr. 183153370452) grenzt im Süden unmittelbar an die Sonderbaufläche Plangebiet an.

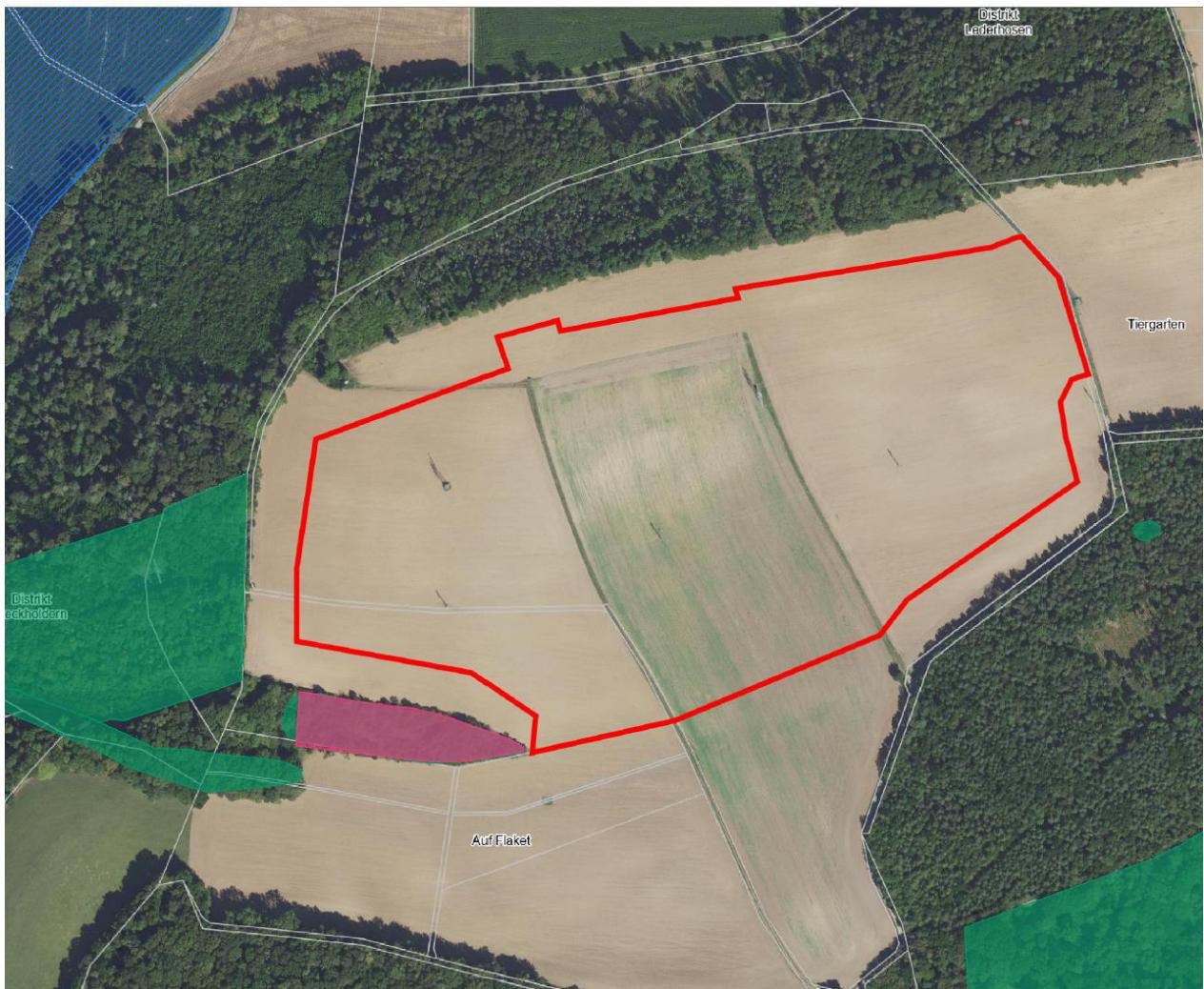


Abb. 1: Plangebiet des Vorhabens inklusiver angrenzender Schutzgebiete (Quelle: LUBW-Daten und Kartendienst, 11.04.2025)

2. Methodik

Das Habitatpotenzial potenziell betroffener Arten wurde bei einer Ortsbegehung am 12.05.2025 eingeschätzt.



Abb. 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen im Gebiet

3. Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Das Jagdhabitat „Offenland“ bleibt aufgrund der überständerten Bauweise von Photovoltaikanlagen bestehen. Es werden zudem keine Leitlinien verändert. Da das Gebiet keine Gehölzstrukturen bietet und ein Abstand zum Wald eingehalten wird, sind keine Untersuchungen durchzuführen.

3.2 Vögel

Da durch das Vorhaben landwirtschaftliche Fläche überformt wird, sind Untersuchungen zu auf der Fläche vorkommenden Vögeln durchzuführen (s. Tabelle Kapitel 4). Da keine Bäume im Zuge des Vorhabens gerodet werden, ist keine Baumhöhlenkartierung notwendig.

3.3 Eidechsen

Da ein Abstand zum Waldrand eingehalten wird, sind keine Untersuchungen durchzuführen, da sich die Eidechsen nicht in strukturarmen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen aufhalten.

3.4 Haselmäuse

Im Vorhabengebiet werden in keine Lebensräume der Haselmaus eingegriffen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

3.5 Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Libellen

Da durch das Vorhaben in kein Gewässer eingegriffen wird, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen.

3.6 Amphibien

Durch das Vorhaben wird in kein stehendes Gewässer eingegriffen. Daher ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen.

3.7 Käfer

Da in keine Baumbestände bzw. Gewässer eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit von geschützten Totholz- bzw. Wasserkäfern auszuschließen.

3.8 Schmetterlinge

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Schmetterlinge wird aufgrund eines reinen Ackerbestandes ausgeschlossen.

3.9 Pflanzen

Aufgrund des angrenzenden Verbreitungsraums der Dicken Trespe wird diese kartiert.

4. Weitere Vorgehensweise

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind folgende Untersuchungen erforderlich:

Tabelle 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Arten	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum
Pflanzen (Dicke Trespe)	2 Begehungen	Ende Juni- Anfang Juli
Vögel	4 Begehungen	März bis Juni / Juli

5. Zusammenfassung

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind vor der Umsetzung des Vorhabens die unter Kapitel 4 genannten Punkte durchzuführen. Vor den Untersuchungen dürfen keine Baufeldräumungsarbeiten stattfinden.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)